

Gemeinde
HORW

VERORDNUNG ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE HORW VOM 4. DEZEMBER 2002



Ausgabe
12. Mai 2011



Nr. 801

INHALT

I.	ALLGEMEINES	3	
	Art. 1	Zuständigkeit	3
II.	BESTATTUNG	3	
	Art. 2	Bestattungszeiten	3
	Art. 3	Zivile Bestattung	3
	Art. 4	Mitwirkung kirchlicher Organe	3
III.	FRIEDHOFANLAGEN	3	
	Art. 5	Öffnungszeiten der Friedhofanlagen	3
	Art. 6	Ruhe und Ordnung	4
IV.	GRABMALE	4	
	Art. 7	Bewilligung der Grabmale	4
	Art. 8	Errichten der Grabmale	4
	Art. 9	Materialien	4
	Art. 10	Behandlung und Bearbeitung	4
	Art. 11	Form	4
	Art. 12	Schrift und Symbol	5
	Art. 13	Name des Erstellers	5
	Art. 14	Ausnahmen	5
	Art. 15	Gestaltung der Grabstätten	5
V.	GRABSCHMUCK	5	
	Art. 16	Bepflanzung und Grabschmuck	5
	Art. 17	Ordnung auf dem Grab	6
	Art. 18	Inkrafttreten	6
ANHANG 1		7	
	Bestimmungen über die Dimensionen und Masse (Art. 11)	7	
ANHANG 2		14	
	Auszug aus dem Gebührenreglement der Gemeinde Horw (Nr. 391)	15	

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 12. September 2002¹
-

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit

Das Zivilstandsamt² ist zuständig für die Aufsicht über das Bestattungswesen und die Verwaltung der Friedhofanlagen.

II. BESTATTUNG

Art. 2 Bestattungszeiten

Bestattungen dürfen von Montag bis Freitag frühestens auf 09.00 Uhr und spätestens auf 14.00 Uhr, am Samstag frühestens auf 09.00 Uhr und spätestens auf 10.30 Uhr angesetzt werden.

Art. 3 Zivile Bestattung

Die zivile Bestattung umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Die Aufbahrung des Sarges oder der Urne.
- b) Das Aufstellen des angelieferten und bereit gestellten Blumenschmuckes.
- c) Das Öffnen und Schliessen des Grabes.
- d) Die Bestattung.
- e) Bei Urnenbeisetzungen die Kremation und Beisetzung in einem Urnengrab bzw. die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

Art. 4 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes oder der zuständigen Kirche. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen – nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt – mit dem zuständigen Pfarramt oder der zuständigen Kirche in Verbindung zu setzen.

III. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 5 Öffnungszeiten der Friedhofanlagen

1 Die Friedhofanlagen und die Aufbahrungsräume sind jederzeit zugänglich.

2 Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann das Zivilstandsamt³ die Öffnungszeiten beschränken.

¹ Nr. 800

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

Art. 6 Ruhe und Ordnung

- 1 Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
- 2 Das Befahren der Friedhofanlagen mit Fahrzeugen ist untersagt. Notwendige Ausnahmen, insbesondere für Materialtransporte, bewilligt das Friedhofpersonal.
- 3 Das freie Laufenlassen von Tieren ist in den Friedhofanlagen verboten.

IV. GRABMALE

Art. 7 Bewilligung der Grabmale

- 1 Für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales ist eine Bewilligung des Zivilstandsamtes¹ erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten dem Zivilstandsamt² einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.
- 2 Die für das Gesuch notwendigen Formulare werden vom Zivilstandsamt³ kostenlos abgegeben. Es können Materialmuster und Ausführungszeichnungen in natürlicher Grösse oder Modelle verlangt werden.

Art. 8 Errichten der Grabmale

- 1 Das Versetzen des Grabmals ist mit dem Friedhofanlagewart oder der Friedhofanlagewartin abzusprechen. Alle Grabmale sind auf Betonfundamente zu stellen.
- 2 Um Senkungen zu vermeiden und die Friedhofanlage zu schonen, dürfen Grabmale bei Reihengräbern erst nach der Errichtung der durchgehenden Fundamente gestellt werden.
- 3 Das Aufstellen eines Grabmals darf bei Erdbestattung frühestens nach sechs Monaten, bei Urnenbestattung frühestens nach vier Monaten erfolgen.
- 4 Drei Tage vor den Feiertagen Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmale mehr versetzt werden.
- 5 Alle Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden.

Art. 9 Materialien

- 1 Grundsätzlich sind als Werkstoffe für Grabmale Naturstein, Holz, Eisen und Bronze zugelassen.
- 2 Nicht gestattet sind unter anderem Kunststeine, Kunststoffe, Glas und Keramiken.
- 3 Bei Holzdenkmälern darf eine unauffällige Abdeckung angebracht werden.

Art. 10 Behandlung und Bearbeitung

Die Werkstoffe sind unauffällig zu behandeln und zu bearbeiten.

Art. 11 Form

- 1 Klare, ruhige Umrissformen sind anzustreben. Dies gilt vor allem bei Familiengrabmalen, da diese das Friedhofgesamtbild über sehr lange Zeit prägen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

2 Hohe Grabmale sollen in der Regel schmal, breite Grabmale entsprechend niedrig gehalten werden.

3 Für die Ausmasse der Grabmale sind die Musterbeispiele und Massdiagramme im Anhang der Verordnung verbindlich.

Art. 12 Schrift und Symbol

1 Die Grabmale sind unauffällig zu beschriften.

2 Die Schrift und das Symbol sollen sich in Grösse, Art und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.

Art. 13 Name des Erstellers

Der Ersteller kann auf dem Grabmal seitlich seinen Namen unauffällig anbringen. Namensplaketten sind nicht zulässig.

Art. 14 Ausnahmen

1 Ausnahmen von Material- und Gestaltungsvorschriften können bewilligt werden, wenn das vorliegende Grabmal überdurchschnittlich hohe künstlerische und gestalterische Qualitäten aufweist und weder das Gesamtbild noch die unmittelbare Umgebung beeinträchtigt wird.

2 Bei der Erneuerung einer Konzession für ein Platten- oder Familiengrab kann das bestehende Grabmal belassen werden, sofern es sich in das Gesamtbild einfügt.

Art. 15 Gestaltung der Grabstätten

Grabeinfassungen, Mäuerchen und dergleichen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Grabeinfassungen für Familiengräber in den Abteilungen A und B. Die Einfassungen werden von der Gemeinde zulasten des Konzessionärs oder der Konzessionärin ausgeführt.

V. GRABSCHMUCK

Art. 16 Bepflanzung und Grabschmuck

1 Die Bepflanzung hat sich in die Gesamtanlage einzufügen, dem Grabfeld anzupassen und in harmonischer Verbindung zum Grabmal zu stehen. Der Gesamteindruck in Form und Farbe soll zurückhaltend sein.

2 Die zur Verfügung stehende Fläche ist zu bepflanzen.

3 Nicht gestattet ist folgender Grabschmuck:

- a) Pflanzen von mehr als 1 Meter Höhe.
- b) exotische und künstliche Pflanzen.
- c) Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen und dergleichen.
- d) ¹

4 Das Auflegen von persönlichen Erinnerungsgegenständen auf dem Grab ist während einer beschränkten Zeit gestattet.²

¹ Art. 16 Abs. 3 Bst. d aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2009

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2009

5 Das Belegen des Grabes mit einheimischem Kies in untergeordnetem Mass ist gestattet. Nicht gestattet sind

- a) das Belegen des Grabes mit eingefärbtem Kies oder Geröll.¹
- b) das Belegen der Grabfläche mit Zement-, Kunststein- oder Kunststoffplatten. Ausgenommen sind einzelne Natursteinplatten.

Art. 17 Ordnung auf dem Grab

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Kränze und Blumen sind wegzuräumen. In ausserordentlichen Fällen werden Kränze und bepflanzte Schalen nach Absprache durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Horw, 4. Dezember 2002

Alex Hagggenmüller
Gemeindepräsident

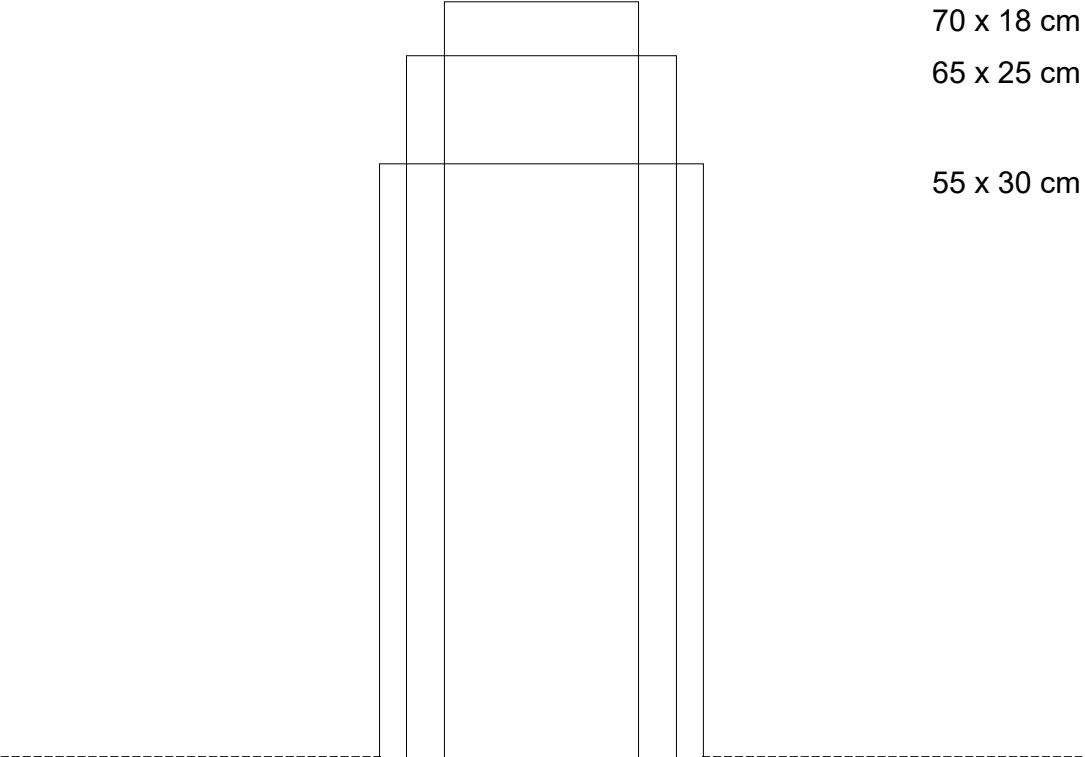
Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2009

ANHANG 1

**Erdbestattung und Urnenbeisetzung
Grabmal Kindergrab**

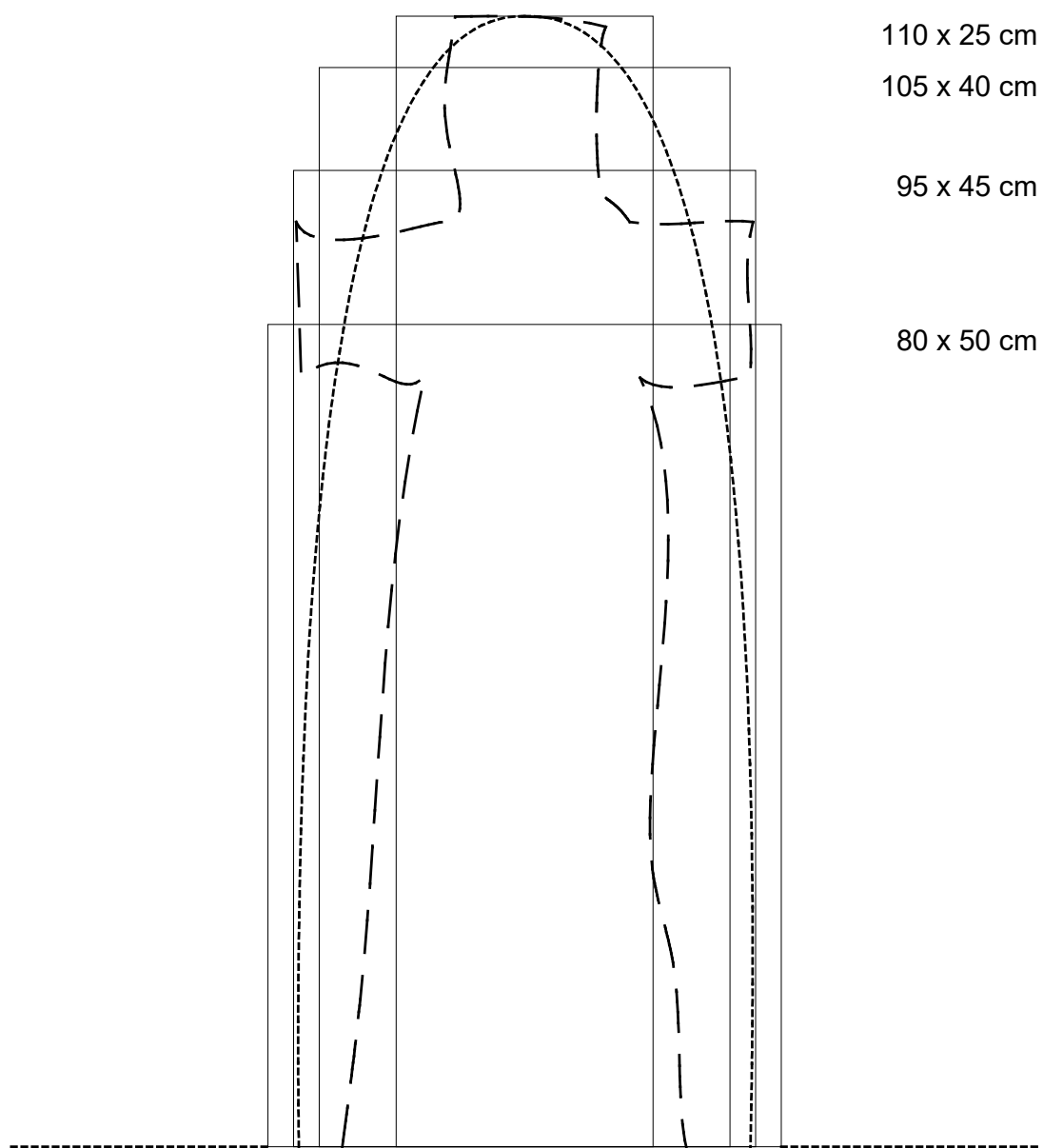
Dicke:
Min. 10 cm
Max. 18 cm



M 1:10

Erdbestattung
Grabmal Reihengrab

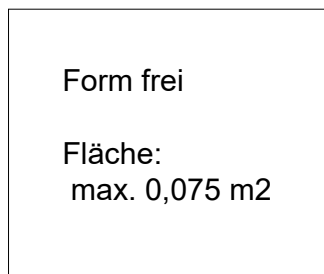
Dicke:
Min. 14 cm
Max. 25 cm



M 1:10

**Erdbestattung
Liegendes Grabmal Kindergrab**

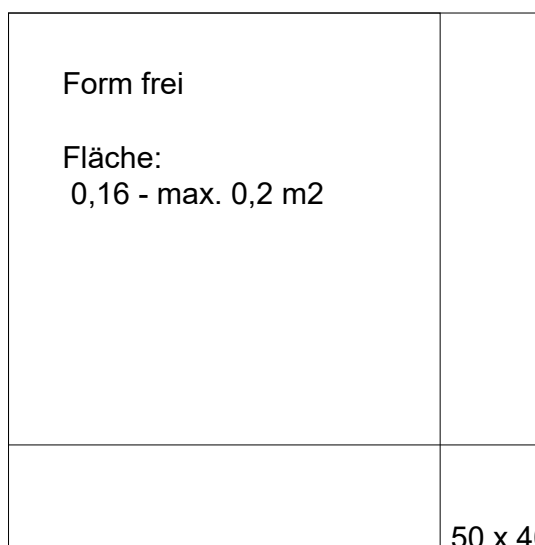
Dicke:
Min. 10 cm
Max. 16 cm



25 x 30 cm

**Erdbestattung
Liegendes Grabmal Reihengrab**

Dicke:
Min. 12 cm
Max. 20 cm

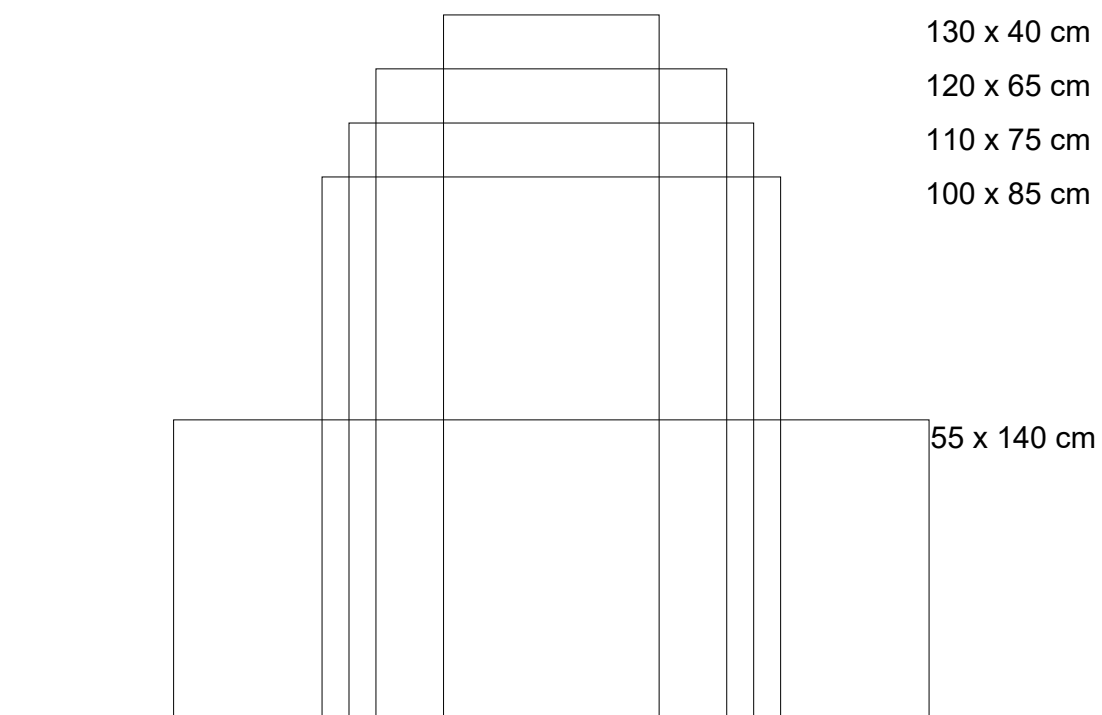


50 x 40 cm

M 1:10

Erdbestattung
Grabmal Familiengrab mit 2 Kammern

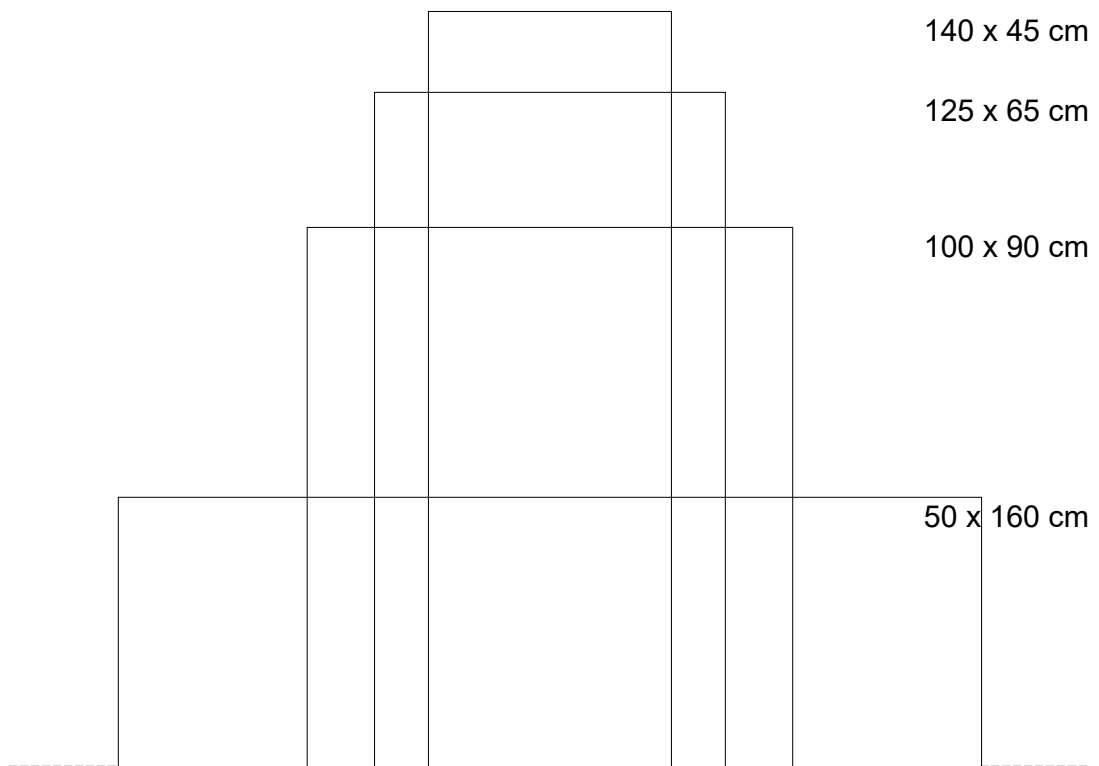
Dicke:
Min. 20 cm
Max. 30 cm



M 1:20

Erdbestattung
Grabmal Familiengrab mit 3 Kammern

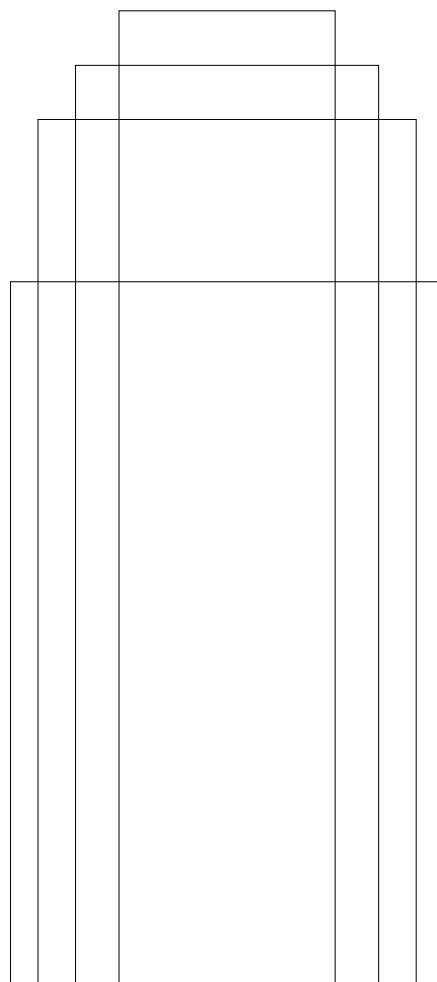
Dicke:
Min. 20 cm
Max. 30 cm



M 1:20

**Urnenbeisetzung
Grabmal Reihengrab**

Dicke:
Min. 14 cm
Max. 20 cm



90 x 20 cm

85 x 28 cm

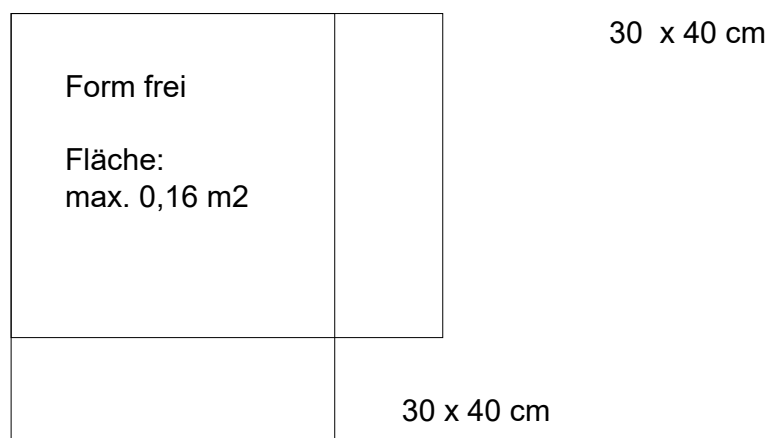
80 x 35 cm

65 x 40 cm

M 1:10

**Urnenbeisetzung
Liegendes Grabmal Reihengrab**

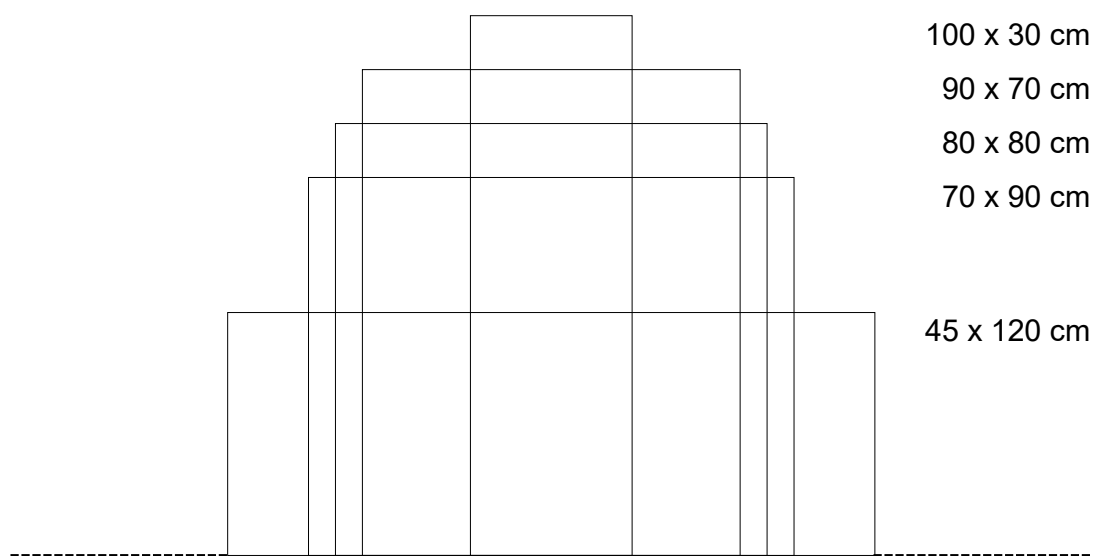
Dicke:
Min. 12 cm
Max. 20 cm



M 1:10

**Urnenbeisetzung
Grabmal Familiengrab**

Dicke:
Min. 17 cm
Max. 25 cm



M 1:20

ANHANG 2

AUSZUG AUS DEM GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE HORW (NR. 391)

Art. 8 Bestattungswesen¹

1 Grabgebühren

a) Familiengräber, Konzessionsdauer 40 Jahre

– 2-Kammergrab

Fr. 4'000.00 *

– 3-Kammergrab

Fr. 5'000.00 *

* plus Grabkammerausmauerung

b) Plattengräber, Konzessionsdauer 20 Jahre

– Friedhofabteilung A und B

Fr. 2'000.00

– Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzügl. Inschrift)

Fr. 2'500.00

c) Reihengrab für Ortsansässige

gratis

d) Urnen-Reihengrab für Ortsansässige

gratis

e) Urnen-Familiengrab 2-teilig, Konzessionsdauer 20 Jahre

Fr. 2'000.00

f) Grabgebühr, bzw. Zuschlag für Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen:

– Erdbestattung

Fr. 600.00 *

– Kinder

Fr. 200.00 *

– Urne zur Erdbestattung

Fr. 200.00 *

– Urnengrab

Fr. 300.00 *

* plus alle mit der Bestattung zusammenhängenden Kosten

g) Exhumierung

effektive Kosten für Öffnen und Schliessen der Gräber

2 Unterhalt verlassener Gräber

Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2 % Rabatt, 2 % Skonto

¹ gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 24. März 2011, Ausgabe 24. März 2011

TABELLE

Änderung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 4. Dezember 2002

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	04.06.2009	Art. 16 Abs. 3 Bst. d	aufgehoben
2	04.06.2009	Art. 16 Abs. 4 und 5 Bst. a	geändert
3	12.05.2011	Art. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 7	geändert